

Woher die Daten kommen – Unfalldaten und ihre Verwertung im Verkehrsunfallprozess*

1. Einleitung

Der technische Fortschritt in der Automobilbranche erfasst auch das Abspeichern einer Vielzahl an Daten, die im Zusammenhang mit Crash-Events stehen (Unfalldaten). Speichern Fahrzeuge bereits aktuell und abhängig von Hersteller und Zulassungsjahr verschiedenartige Daten zu Geschwindigkeit, Position, Aktivierung von Antiblockiersystem (ABS) und elektronischem Stabilitätsprogramm (ESP), insbesondere aber solche Daten, die bei einem Event von besonderem Interesse sind, so scheint ihre Verwertbarkeit in einem nachfolgenden Verkehrsunfallprozess vor (österreichischen) Zivilgerichten keineswegs eine ausgemachte Sache zu sein. Dabei wäre gerade in solchen Prozessen (man denke etwa an die notorische Unzuverlässigkeit von Zeugen- und Parteiaussagen über den Unfallhergang) die Verwertung für die Ermittlung des wahren Sachverhalts von durchaus unschätzbarem Wert.² Mittlerweile lassen sich schon (insbesondere deutsche) Entscheidungen finden, in denen sich die Gerichte die gespeicherten Daten zur Sachaufklärung zunutze machen konnten. Beispielsweise konnte in einer Entscheidung so die Manipulation eines Verkehrsunfalls aufgeklärt werden.³

Zwar sieht die Verordnung (EU) 2019/2144⁴ vor, dass Fahrzeuge nunmehr einen Event Data Recorder (um eine „*ereignisbezogene Datenaufzeichnung*“ zu gewährleisten) aufweisen müssen.⁵ Allerdings ergibt sich bereits aus der Verordnung selbst, dass die Daten nicht nur anonymisiert und in einem geschlossenen System (sowie beschränkt auf einen sehr kurzen Zeitraum rund um den Event), sondern letztlich nur zu statistischen Zwecken gespeichert werden sollen.⁶ Es scheint deren zivilprozessuale Beschaffung und Auswertung damit alles andere als sicher.⁷ Genau dieser Frage soll auf den nachfolgenden Seiten im Grundsätzlichen nachgegangen und es sollen Antworten skizziert werden. Im Mittelpunkt stehen dabei die Einordnung der Unfalldaten als Beweismittel, daran anschließende Vorlagepflichten, die die Hersteller (sind die Daten doch meist bei nur bei ihnen abgespeichert und ihnen zugänglich) treffen, sowie mögliche materiell-rechtliche Herausgabe-, Auskunft- oder Vorlageansprüche nach Datenschutzrecht und Art XLIII EGZPO, der sogenannten Editionsklage.

2. Unfalldaten: (Potenziell) wertvolle Bausteine zur Ermittlung des wahren Unfallhergangs?

Von besonderer Bedeutung sind hier als Unfalldaten also Speicherergebnisse aus einem Event Data Recorder, mitunter auch „*Unfalldatenspeicher*“ bzw. „*Unfalldatenschreiber*“ genannt,⁸ eventuell auch von eCall⁹ und ähnlichem Datenmaterial. Event Data Recorder speichern streng genommen keine eigenen Daten, sondern führen jene anderer Systeme zusammen und machen sie leichter zugänglich.¹⁰ Diese zusammengeführten Daten beziehen sich auf Geschwindigkeit (Verzögerung und Beschleunigung, Längs-, Quer- und Gierbeschleunigung), auf die Aktivität des Airbags, das Bremsverhalten, den Gurtstraffer, GPS-Daten, Zündung, Beleuchtung, Motordaten oder auch Daten aus ABS und ESP.¹¹

Es kann sein, dass diese Daten zwar lokal gespeichert, aber derart verschlüsselt werden, dass sie nur dem Hersteller oder Zulieferer zugänglich sind (und insofern **geheime Daten**¹² sind).¹³ Darunter fallen regelmäßige Daten, die in der Bordelektronik gespeichert werden (wie insbesondere Geschwindigkeit, Lenkwinkel, Bremsverhalten vor einem Crash-Event).¹⁴ Dabei werden gerade solche Daten in der Regel für die präzise Unfallaufklärung äußerst relevant sein. Hersteller zeichnen ferner aus Eigeninteresse eine große Menge an Daten auf, um gegebenenfalls für Produkthaftungsprozesse über Beweismittel zu verfügen.¹⁵ Das Gegenstück zu diesen geheimen Daten sind (bis zu einem gewissen Grad) **frei zugängliche Unfalldaten**: In diesem Fall bedarf es, um die Daten auszulesen, eines im Fachhandel erhältlichen Auslesegeräts; hier wäre beispielsweise das Crash Data Retrieval Kit zu nennen.¹⁶ Prozessual vorteilhaft ist daran zumindest, dass eine Involvierung des Herstellers nicht notwendig ist.

3. Wege zur prozessualen Verwertung der Unfalldaten

3.1. Vorbemerkung

Hier ist freilich stets daran zu erinnern, dass die Beschaffung und die Verwertung auf rein prozessrechtlichem Weg von

* Der vorliegende Beitrag beruht auf dem Vortrag mit dem gleichnamigen Titel, den der Autor beim Seminar der Kfz-Sachverständigen in Bad Hofgastein am 21. 1. 2024 halten durfte. Die Nachweise wurden bewusst sparsam gehalten und sind keinesfalls erschöpfend, sondern als weiterführende Hinweise zu verstehen. Für die Zwecke der Schriftfassung wurden Ausführungen zur prozessualen Verwertbarkeit von Dash- bzw. Crash-Cams (vgl. die Zusammenfassung des Vortrags im Tagungsbericht von *Fucik/Längle*, Internationales Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden für Sachverständige und Juristen 2024, SV 2024, 51) ausgespart. Mein besonderer Dank gilt – neben den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Seminar – HR Dr. *Robert Fucik*, LStA im BMJ, und RichterIn des LGZ Wien Dr. *Sabine Längle* für die Einladung zum Seminar und die interessante Diskussion sowie Univ.-Prof. Dr. *Christian Koller* für wertvolle Hinweise im Vorfeld des Vortrags.

der jeweiligen Konstellation abhängen. Wie unter Punkt 2. erwähnt, ist der noch am einfachsten zu handhabende Fall jener, bei dem ein beteiligtes Fahrzeug über frei zugängliche Daten verfügt; hier trifft die Parteien (aber auch Dritte) eine weiche, das heißt nicht unmittelbar zwangsbewehrte Mitwirkungspflicht nach § 359 ZPO.¹⁷ Der wohl häufigste und juristisch spannendste Fall ist aber jener, in dem ein beteiligtes Fahrzeug zwar Daten speichert, auf diese aber nur Personen in der Herstellersphäre (Mitarbeiter oder bestimmte Werkstätten) zugreifen können. Die Mitwirkungspflicht Dritter (sei es als Halter beim Auslesen freier Daten oder als Fahrzeughersteller bei geheimen Daten) hängt primär von der Einordnung der Fahrzeugdaten als Beweismittel ab, weil – gerade gegenüber Dritten – nur bei Urkunden oder Auskunftssachen (§ 318 ZPO) eine zwangsbewehrte Vorlagepflicht (§ 308 ZPO) besteht.

3.2. Unfalldaten als Augenscheinsgegenstand

Zu klären ist also die Qualifikation der Unfalldaten als Beweismittel, wobei insbesondere der Urkundenbeweis, die im Wesentlichen diesen gleichgestellten Auskunftssachen sowie der Augenscheinsbeweis in Betracht kommen. Folgt man der strengen Theorie, wonach Urkunden und Auskunftssachen stets auf menschliche Gedanken zurückzugehen haben,¹⁸ so ist eine Einordnung von **automatisch** angefertigten Unfalldaten als Urkunde oder Auskunftssache ausgeschlossen. Keinen Unterschied macht es dabei, ob die relevanten Daten schon ausgelesen und in einem elektronischen oder physischen **Dokument gedruckt** oder gespeichert wurden.¹⁹ Unfalldaten selbst sind damit **Augenscheinsgegenstände** (§§ 369 ff ZPO).

3.3. Mitwirkungspflichten Dritter beim Augenscheinsbeweis

Die Einordnung als Augenscheinsgegenstände **erschwert die prozessuale Beschaffung der Unfalldaten von dritter Seite** (und damit vom Hersteller): Während etwa für Auskunftssachen das Mitwirkungs- und Vorlageregime des Urkundenbeweises gilt (§ 318 Abs 2 ZPO verweist auf §§ 308 und 309 ZPO: zwangsweise Durchsetzung), fehlt ein solcher Verweis beim Augenscheinsbeweis (§ 369 ZPO). Die Mitwirkung (etwa Betreten eines Grundstückes Dritter, Herausgabe von Augenscheinsgegenständen [wie Videoaufnahmen]) des Dritten ist hier – vordergründig aus grundrechtlichen Bedenken – bewusst nicht vorgesehen.²⁰ Diese Ungleichbehandlung von Urkunden bzw Auskunftssachen²¹ einerseits und Augenscheinsgegenständen andererseits kann im österreichischen Zivilprozessrecht auch nicht über einen Vorlageantrag, die materielle Prozessleitung und die richterlichen Kompetenzen in der Sachaufklärung und Beweismittelaufnahme kompensiert werden. Zwar kann das Gericht nach § 183 Abs 1 Z 4 ZPO auch von Amts wegen die Durchführung insbesondere auch des Augenscheins anordnen. Allerdings kann auch dabei kein zwangsbewehrter Vorlagebeschluss an den Dritten ergehen.²² Hier unterscheidet sich die österreichische erheblich von der deutschen Rechtslage: In der

zu den Unfalldaten einschlägigen Literatur wird der Weg zur Vorlage der Daten durch den Hersteller über einen Vorlageantrag nach § 142 oder § 144 deutsche ZPO gewiesen.²³ Die Daten unterliegen nach deutschem Recht als elektronisches Dokument (§ 371 Abs 1 Satz 2 deutsche ZPO) demselben Regime wie der Augenscheinsbeweis (§§ 371 ff deutsche ZPO). Nach § 144 deutsche ZPO kann der Beweisführer einen Fristsetzungsantrag stellen, nach dem das Gericht dem Dritten eine Frist zur Vorlage setzen soll. Da nach § 371 Abs 2 Satz 2 deutsche ZPO §§ 422 bis 432 *leg cit* sinngemäß anwendbar sind, trifft Dritte analog den Bestimmungen über den Zeugenbeweis eine sanktionsbewehrte Mitwirkungspflicht.²⁴

Mangels verfügbarer prozessualer Maßnahmen, den Hersteller zur Vorlage der Daten zu bewegen, sind mögliche materiell-rechtliche Alternativen zu prüfen.²⁵

3.4. Auslesen freier Daten durch den Sachverständigen (und Anwendung des § 359 ZPO)

Erfolgreicher wird die Beschaffung und Verwertung dort sein, wo es um **frei** zugängliche Daten geht.²⁶ Die prozessuale Beschaffung richtet sich dann primär nach der Rolle des Fahrzeughalters, dessen Kooperation für das Auslesen durch den Sachverständigen notwendig ist: Ist der Halter **Prozesspartei** (etwa weil er selbst Unfallbeteiligter ist oder weil sich die Klage [auch] auf das EKHG stützt), so ist die Verwertung der (unter sachverständiger Mitwirkung) auslesbaren Daten prinzipiell unproblematisch,²⁷ wenn auch praktisch nicht jedenfalls gesichert: Benötigt der Sachverständige die Mitwirkung der Parteien beim Auslesen der Fahrzeugdaten (zB Zugang zum Fahrzeug, um mit einem frei erhältlichen Retrieval Kit Daten auszulesen), so kommt § 359 ZPO zur Anwendung. Zwar soll der Sachverständige dem Gericht nach § 359 Abs 2 ZPO mitteilen, falls er der Mitwirkung dritter Personen bedarf. Einen Beschluss, der diese – genau aufzuschlüsselnde – Mitwirkung beschlussmäßig auftragen würde, kann jedoch dem Wortlaut entsprechend nur Parteien gegenüber ergehen.²⁸ Ist der Halter jedoch nicht Partei, sondern **Dritter**, so kann er allenfalls informell zur Mitwirkung gebeten werden.²⁹

4. Materiell-rechtliche Alternativen: Klage auf Auskunft bzw Herausgabe der Daten gegen den Hersteller

4.1. Vorbemerkung

Mag zwar der Dritte prozessual nicht zur Vorlage der Daten verhalten werden können,³⁰ so wäre doch – wiewohl die Umständlichkeit dieses Weges nicht zu leugnen ist³¹ – auch an eine separate Klagsführung zu denken, die auf die Vorlage (Herausgabe) dieser gerichtet ist. Notwendig dafür ist eine materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage, die vordergründig aus Art XLIII EGZPO (Vorlageanspruch bestimmter gemeinschaftlicher Beweismittel) sowie dem datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nach Art 15 DSGVO³² abgeleitet werden kann.

4.2. Editionsklage nach Art XLIII EGZPO

Nach § 304 Abs 1 Z 3 iVm § 369 ZPO iVm Art XLIII EGZPO kann auch abseits eines anhängigen Prozesses auf die Herausgabe von gemeinschaftlichen Urkunden geklagt werden.³³ Das Tatbestandsmerkmal der Urkunde wird nach wohl herrschender Auffassung auch auf Augenscheinsgegenstände erweitert.³⁴ Die Voraussetzung der **Gemeinschaftlichkeit** richtet sich nach § 304 Abs 1 Z 3 ZPO: Nach einer jüngeren Ansicht ist dafür entscheidend, ob der Augenscheinsgegenstand im Bewusstsein angefertigt wird, dass „mit der Möglichkeit [gerechnet werden muss], dass der Augenscheinsgegenstand als Beweismittel verwertet werden könnte“.³⁵ Ob mit Blick auf das Verhältnis zwischen einem Halter und dem Hersteller von der Gemeinschaftlichkeit der Unfalldaten auszugehen ist, wird jedenfalls von der Art des Datums abhängen und ist meines Erachtens im Einzelfall keinesfalls von vornherein auszuschließen. Gerade die erwähnte weite Formel spricht aber im Zweifel eher dafür, dies zu bejahen.

4.3. Auskunftsanspruch nach Art 15 DSGVO

Ferner ist ein Auskunftsanspruch des Halters nach Datenschutzrecht (Art 15 Abs 3 DSGVO) gegenüber dem speichernden (die Daten verarbeitenden) Hersteller zu prüfen.³⁶ In der Regel wird zunächst nicht davon auszugehen sein, dass es sich bei den Unfalldaten um **personenbezogene** Daten handelt, was jedoch naheliegenderweise Vorfrage für Ansprüche aus der DSGVO wäre. Dies ist aber auch hier nicht von vornherein ausgeschlossen. Unfalldaten werden nämlich dort personenbezogen sein, wo klar ist, dass es um die Aufklärung eines konkreten Unfallgeschehens zwischen **bekannten Personen**, nämlich den Unfallgegnern, geht, sodass die Daten das Verhalten dieser Personen und/oder ihren Aufenthalt an einem bestimmten Ort betreffen.³⁷ Sind die Unfalldaten als personenbezogen zu qualifizieren, so kann der Halter seinen Auskunftsanspruch gegen den Hersteller entweder bei der Datenschutzbehörde (Beschwerde nach § 24 DSGVO) oder vor den ordentlichen Gerichten (Art 78 DSGVO) durchsetzen.³⁸

4.4. Zusammenspiel der eigenständigen Editions- bzw. Auskunftsklage mit dem Verkehrsunfallprozess

4.4.1. Allgemeines

Selbst wenn man materiell-rechtliche Ansprüche gegen den Hersteller bejaht, muss man im Falle ihrer Durchsetzung im ordentlichen Rechtsweg (bzw vor der Datenschutzbehörde) beachten, dass damit potenziell zwei parallele Verfahren geführt werden (Unfallprozess einerseits, Vorlage- bzw. Auskunftsverfahren andererseits). Ihr Zusammenspiel bedarf daher weiterer Aufmerksamkeit, um dem Anspruchsberechtigten für die Verwertung der Daten im Unfallprozess nicht Steine statt Brot zu geben.

4.4.2. „Warten“ im Unfallprozess auf den Abschluss des Auskunfts- bzw. Vorlageverfahrens

Prozessstrategisch dürfte sich – nach Möglichkeit – eine eigenständige Klage (Beschwerde) gegen den Hersteller bereits vor der Einleitung des Verkehrsunfallprozesses empfehlen.³⁹ Ist der Unfallprozess bereits anhängig, so ist eine **unmittelbare** Anwendung von § 309 ZPO (der vor allem vorsieht, dass der Unfallprozess bis zum Abschluss des Auskunfts- bzw. Vorlageverfahrens nicht abgeschlossen werden soll, um die anschließende Verwertung – hier – der Daten sicherzustellen) wohl ausgeschlossen. Denn diese Norm setzt streng genommen voraus, dass etwa ein Vorlagebeschluss deshalb nicht ergehen kann, weil er von strittigen Tatsachen abhängt oder die Bescheinigung einer Vorlagepflicht dem Beweisführer nicht gelingt.⁴⁰ Diese – zwangsbewehrte – Vorlageanordnung gibt es aber – wie unter Punkt 3.3. erwähnt – bei **Augenscheinsgegenständen gerade nicht**.⁴¹

Zwei Punkte sprechen aber wohl für eine zumindest analoge Anwendung: **Erstens** ist zu beachten, dass der Beklagte (der selbst über Auskunfts- bzw. Vorlageansprüche gegen seinen Hersteller verfügt) nicht über den Zeitpunkt entscheidet, zu dem der Kläger gegen ihn Klage erhebt. Zumindest hier könnte man andenken, ihm für seine Klage eine Frist im Sinne des § 309 ZPO einzuräumen und währenddessen den Primärprozess nach dieser Bestimmung fortzusetzen, das heißt, gegebenenfalls zu unterbrechen.⁴² Im Sinne der Waffengleichheit wäre wohl eine Vorgehensweise nach § 309 ZPO (analog) auch unabhängig von der Person des Ansprechenden (Kläger oder Beklagter) zu befürworten. **Zweitens** wird § 309 ZPO wohl ohnehin weit verstanden: Die Bestimmung verweise einerseits auf das materielle Recht, das einen tauglichen Vorlage- bzw. Herausgabeanspruch tragen muss. Die Norm regle nur den prozessualen Umgang für den Fall, dass – wohl unabhängig von § 309 Abs 1 ZPO, der gerade vorauszusetzen scheint, dass ein prozessualer Vorlageauftrag an den Dritten aus ganz bestimmten Gründen nicht ergehen kann – eine eigenständige Klage zur Vorlage bzw. Auskunft gegen einen Dritten angestrengt wird.⁴³ Mit einem derart weiten Verständnis können meines Erachtens sowohl die Editionsklage als auch der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch erfasst werden und mit dem Prozessabschluss erster Instanz bis zum Verfahrensabschluss über das Auskunfts- bzw. Vorlageverfahren hintangehalten werden.

4.4.3. Andere Herausforderungen beim Zusammenspiel beider Verfahren

Schwieriger gestaltet sich die Konstellation, in welcher einer der Parteien gegen den Hersteller **selbst kein Anspruch auf Auskunft** zusteht, das heißt weder nach XLIII EGZPO noch nach Datenschutzrecht. Das ist vor allem dort denkbar, wo der **Versicherer** als Partei auftritt.⁴⁴ Freilich gibt es Fälle, in denen der Versicherer in Absprache mit dem Halter ein Gerät, das unfallrelevante Daten aufzeichnet, einbauen lässt.⁴⁵ Er könnte – je nach Ausgestaltung und Zugriffsbefugnis – damit in die Position rücken,

die Daten selbst auszulesen. In allen anderen Fällen wäre der Versicherer aber auf die Mitwirkung des Versicherungsnehmers angewiesen:⁴⁶ Um an die beim Hersteller gespeicherten Unfalldaten zu gelangen, müsste der Versicherungsnehmer (der gegebenenfalls gar nicht selbst Partei im Unfallprozess ist) Klage gegen den Hersteller erheben, um an die Daten zu gelangen. Ist dies erfolgreich, kann er die Daten seinem Versicherer zur Verfügung stellen, der sie schließlich in den Verkehrsunfallprozess einführt. Ob allerdings auch dieser Fall (analog) von § 309 ZPO erfasst werden kann und sollte, ist mehr als fraglich. Diese Kette an notwendigen Schritten ist daher nicht nur umständlich und teuer, sondern möglicherweise prozessual auch wertlos, weil ohne Warten nach § 309 ZPO der Hauptprozess (erstinstanzlich) mittlerweile beendet sein kann. Gegebenenfalls wird eine Durchsetzung bereits Teil der Prozessvorbereitung sein, sofern das möglich ist.

Ebenso fraglich ist die Beurteilung jener Konstellation, in der lediglich **eine der Parteien** (Beispiel: Fahrzeug des Klägers verfügt über keine für das Aufzeichnen notwendige Technologie, wohl aber jenes des Beklagten, der den Hersteller mit Editionsklage oder DSGVO-Auskunftsanspruch angehen könnte) über einen Auskunftsanspruch gegen den Hersteller an Unfalldaten zumindest gelangen könnte (machte sie diesen auch – notfalls gerichtlich – geltend). Müsste diese Partei aus dem Gedanken der prozessualen Mitwirkungspflicht seinen Auskunftsanspruch ausüben, um sich nicht der negativen Verhandlungswürdigung (§ 272 ZPO) auszusetzen? In der Regel wird man das wohl verneinen müssen, weil eine Partei prozessual nur insofern zur Mitwirkung verpflichtet ist, als sie selbst mit eigenen Unterlagen, eigener Wahrnehmung und dergleichen (ohne Dazwischentreten eines Dritten) einen Beitrag zur Sachaufklärung (zB durch Urkundenvorlage) beitragen kann; da sie, um dazu in der Lage zu sein, erst gegenüber einem Dritten tätig werden müsste, ist das meines Erachtens zu verneinen: Zu § 184 ZPO (aber auch zu verwandten Mitwirkungspflichten sowie zur Ableitung materiell-rechtlicher Auskunftsansprüche) wird auch die Zumutbarkeit als Maßstab für die Reichweite der Sachaufklärungspflicht angenommen;⁴⁷ das wäre unter Umständen ein weiteres Argument gegen eine prozessuale Pflicht oder Obliegenheit, vom eigenen Auskunftsanspruch auch tatsächlich Gebrauch machen zu müssen.

5. Zusammenfassung und Ausblick

In der Praxis speichern vor allem Automobilhersteller eine Vielzahl an Daten ab, die (auch) für die Unfallrekonstruktion höchst wertvoll sein können. Während auf manche Daten auch ohne Mitwirkung des Herstellers – zumindest unter sachverständiger Verwendung spezieller Auslesegeräte – zugegriffen werden kann, besteht diese Möglichkeit für viele Daten nicht. Der Hersteller, der in einem anschließenden Verkehrsunfallprozess (zwischen den Unfallbeteiligten bzw ihren Haftpflichtversicherern) Dritter ist, ist nach Prozessrecht nicht zur Herausgabe der in seiner Sphäre

gespeicherten Daten verpflichtet. Soll das Auslesen im Prozess durch einen Sachverständigen erfolgen, so soll der Dritte zwar an der Befunderstellung mitwirken, soweit dies notwendig ist (§ 359 Abs 2 ZPO). (Zwangsweise) durchsetzbar ist diese Mitwirkung aber keinesfalls. Dasselbe gilt für die Herausgabe von Augenscheinsgegenständen, als welche die Unfalldaten selbst einzuordnen sind (kein Verweis auf §§ 308 und 309 ZPO in § 369 ZPO).

Ist eine der Prozessparteien Betroffener im Sinne des Datenschutzes, so steht ihr nach Art 15 Abs 3 DSGVO das Recht auf Mitteilung bzw Auskunft der erhobenen Daten zu, sofern man die Daten (im Einzelfall) als personenbezogen klassifizieren kann. Zusätzlich steht ein vergleichbarer Auskunftsanspruch qua Art XLIII EGZPO zur Verfügung, sofern man im Einzelfall die Gemeinschaftlichkeit nach § 304 Abs 1 Z 3 ZPO bejahen kann. Muss in einem bereits anhängigen Prozess eine der Parteien gegen den Dritten (Hersteller) eine Klage nach der DSGVO oder nach Art XLIII EGZPO erheben, um an die Unfalldaten zu gelangen, so wäre an eine analoge Anwendung von § 309 ZPO (Abwarten dieses Prozesses, solange der Auskunftsprozess nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, Einräumen einer Frist für die Klagsführung) zu denken.

Anmerkungen:

- ¹ Prämisse der nachfolgenden Ausführungen ist daher, dass ein Prozess im Inland stattfindet. Weiterführende Fragestellungen wie jene der internationalen Zuständigkeit – vor allem bezüglich der Editionsklage gegen den Hersteller (und die nachfolgende Frage nach dem anwendbaren Sachrecht für die Herausgabe der Daten, jedenfalls abseits der DSGVO (siehe Anmerkung 32) als Anspruchsgrundlage, die unionsweit anwendbar wäre) – sollen hier ausgeklammert werden und wären einen eigenständigen Beitrag wert.
- ² Schreck, Fahrzeugdaten (2020) 29; Balzer/Nugel, Das Auslesen von Fahrzeugdaten zur Unfallrekonstruktion im Zivilprozess, NJW 2016, 193.
- ³ Kammergericht Berlin 6. 2. 2006, 12 U 4/04, NZV 2007, 43 = BeckRS 2006, 08492; vgl die Darstellung bei R. Dietrich/Nugel, Unfallrekonstruktion mit Hilfe des Event Data Recorder, Zeitschrift für Schadensrecht 2017, 664 (665).
- ⁴ Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 11. 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr 78/2009, (EG) Nr 79/2009 und (EG) Nr 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr 631/2009, (EU) Nr 406/2010, (EU) Nr 672/2010, (EU) Nr 1003/2010, (EU) Nr 1005/2010, (EU) Nr 1008/2010, (EU) Nr 1009/2010, (EU) Nr 19/2011, (EU) Nr 109/2011, (EU) Nr 458/2011, (EU) Nr 65/2012, (EU) Nr 130/2012, (EU) Nr 347/2012, (EU) Nr 351/2012, (EU) Nr 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission, ABl L 325 vom 16. 12. 2019, S 1.
- ⁵ Dazu etwa P. Vogel/Althoff, Rekonstruktion von durch vollautomatisierte Fahrzeuge verursachte Verkehrsunfällen, InTeR 2020, 89.
- ⁶ Näher Lüdemann/Knollmann, Überwachung von Fahrzeug und Fahrer, ZD 2020, 403 (404).

- ⁷ Daneben gilt es freilich, datenschutzrechtlichen Bedenken entsprechend zu begegnen; dazu eingehend *Lüdemann/Knollmann*, ZD 2020, 403 ff; zum Verhältnis zur DSGVO vgl auch Erwägungsgrund 14 der in Anmerkung 4 genannten Verordnung.
- ⁸ Die Terminologie ist hierbei nicht einheitlich; vgl *Brenner/Schmidt-Cotta*, Der Einsatz von Unfalldatenspeichern unter dem Brennglas des Europarechts, SVR 2008, 41 (42): „*Event Data Recorder*“ sei im Vergleich zum „*Unfalldatenspeicher*“ der breitere Begriff, weil er nicht unbedingt nur auf einen Unfall als juristisch relevantes Ereignis zugeschnitten sei; daneben kursieren noch weitere Begriffe wie „*Incident Data Recorder*“, „*Journey Data Recorder*“, „*Drive Data Recorder*“, „*Pay As You Drive*“ (im Versicherungswesen), „*Electronic On-Board Recorder*“ oder „*Digital Control Device*“; dazu auch *Winkelbauer/Erenli*, Unfalldatenspeicher, ZVR 2010, 342 (343 f), die auch etwa auf eCall und sensorisch-diagnostische Module eingehen.
- ⁹ Dazu Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG, ABI L 123 vom 19. 5. 2015, S 77. Die betreffenden Daten sind aber auf jene beschränkt, die im Falle eines Unfalls für die Abwicklung der Rettungskette relevant sind (insbesondere GPS-Daten, Schwere des Unfalls durch Geschwindigkeit bzw Verzögerung des Fahrzeugs, Personenanzahl, Tankfüllstand), und daher für die Unfallaufklärung oft weniger interessant; vgl *Schreck*, Fahrzeugdaten, 66.
- ¹⁰ *Brenner/Schmidt-Cotta*, SVR 2008, 41 f; vgl auch *Schreck*, Fahrzeugdaten, 57 (Event Data Recorder und Airbag-Zündung); *R. Dietrich/Nugel*, Zeitschrift für Schadensrecht 2017, 665.
- ¹¹ Im Einzelnen etwa *Schreck*, Fahrzeugdaten, 33 ff; *Brenner/Schmidt-Cotta*, SVR 2008, 43; *Franzke/Nugel*, Unfallmanipulationen im Kraftfahrbereich, NJW 2015, 2071 (2076); *Schlanstein*, Nutzung von Fahrzeugdaten zur Optimierung der Verkehrsunfallaufnahme, NZV 2016, 201 (205); zur Beschreibung dieser Datenspeicherung als „*Black Box*“ *R. Dietrich/Nugel*, Zeitschrift für Schadensrecht 2017, 667.
- ¹² *Schlanstein*, NZV 2016, 205; *Nugel*, Nachweis eines manipulierten Unfalls durch Auslesen von Fahrzeugdaten, jurisPR-VerkR 11/2017, Anm 2; *Mielchen*, Verrat durch den eigenen PKW – wie kann man sich schützen? SVR 2018, 81 (82), mit Beispielen (ABS, Gurtstraffer, Airbag-Auslösehärte, Sitzbelegung).
- ¹³ *Mielchen*, SVR 2014, 82.
- ¹⁴ *Mielchen*, SVR 2014, 83.
- ¹⁵ *Lutz*, Automatisiertes Fahren, Dashcams und die Speicherung beweisrelevanter Daten (2017) 41; *J. Reiter*, Verbraucher sitzen vorne: Für einen fairen Zugang zu Fahrzeugdaten, DAR 2022, 123 (124): Zugriff verweigern sie gegebenenfalls auch mit Hinweis auf Geschäftsgeheimnisse.
- ¹⁶ *Schlanstein*, NZV 2016, 204; *R. Dietrich/Nugel*, Zeitschrift für Schadensrecht 2017, 665; *Brockmann/Nugel*, Unfallrekonstruktion mithilfe des EDR – eine interdisziplinäre Betrachtung, Zeitschrift für Schadensrecht 2016, 64.
- ¹⁷ Siehe Punkt 3.4.
- ¹⁸ *Weidinger*, Neue, digitale Beweismittel im Zivilprozess, ZIIR 2022, 12 (15).
- ¹⁹ *Bittner* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³, § 292 ZPO Rz 1.
- ²⁰ Näher *Gitschthaler* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³, § 369 ZPO Rz 5.
- ²¹ Zur Diskussion etwa *Weidinger*, ZIIR 2022, 12 ff; *A. Walther*, Zur Abgrenzung von Urkundenbeweis, Beweis durch Auskunftssachen und Augenschein im österreichischen Zivilprozeßrecht, RZ 1993, 47.
- ²² *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³, § 183 ZPO Rz 21.
- ²³ So LG Wuppertal 2. 9. 2016, 5 O 381/14.
- ²⁴ *Mielchen*, SVR 2014, 84 f; *Schlanstein*, NZV 2016, 206.
- ²⁵ Siehe Punkt 4.
- ²⁶ Siehe zum Crash Data Retrieval Kit Punkt 2.
- ²⁷ *Balzer/Nugel*, NJW 2016, 194.
- ²⁸ *B. Schneider* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³, § 359 ZPO Rz 20.
- ²⁹ *Höllwerth*, Beschleunigung der Sachverständigenbegutachtung durch die ZVN 2002? ÖJZ 2004, 251 (260).
- ³⁰ Siehe Punkt 3.3.
- ³¹ Wie eingangs angedeutet, können sich – neben Fragen des allgemeinen Prozess(kosten)risikos – Probleme mit der internationalen Zuständigkeit sowie dem anwendbaren Sachrecht (nämlich: Ist österreichisches materielles Recht und damit auch Art XLIII EGZPO anwendbar?) ergeben, die nicht unerheblich über die praktischen Erfolgchancen entscheiden.
- ³² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI L 119 vom 4. 5. 2016, S 1.
- ³³ *Gitschthaler* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³, § 369 ZPO Rz 5.
- ³⁴ *Labner* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON (2023) Art XLIII EGZPO Rz 2.
- ³⁵ *Riss*, Die Gemeinschaftlichkeit der Beweismittel (2016) 225.
- ³⁶ Näher *Schreck*, Fahrzeugdaten, 77 ff; vgl auch *Fries*, RDi 2023, 481.
- ³⁷ Bei Unfalldaten für die Einordnung als in der Regel personenbezogen etwa *Nugel*, Das Auslesen von Fahrzeugdaten für die Gutachtererstellung, DS 2018, 231 (232 f); *R. Dietrich/Nugel*, Zeitschrift für Schadensrecht 2017, 664; *J. Reiter*, DAR 2022, 123; gerade mit Blick auf die nach der Verordnung (EU) 2019/2144 gespeicherten Daten grundsätzlich dafür *Lüdemann/Knollmann*, ZD 2020, 405 sowie (in Zivilprozessen) 406; vgl aber die bei *Mielchen* (SVR 2014, 83 f) geschilderte Problematik mit US-amerikanischen Fahrzeugen, die durch eigene, aber wohl frei zu erwerbende Auslesegeräte Daten sichtbar machen können.
- ³⁸ *V. Haidinger* in *Knyrim*, Der DatKomm, Art 15 DSGVO Rz 6. Auch hier stellen sich gegebenenfalls Fragen nach der internationalen Zuständigkeit.
- ³⁹ Zu datenschutzrechtlichen Ansprüchen *Balzer/Nugel*, NJW 2016, 197.
- ⁴⁰ Vgl zu dieser prozessualen Vorgangsweise § 308 ZPO.
- ⁴¹ Arg in § 309 Abs 1 ZPO: „*Muss der angebliche Besitzer der Urkunde im Wege der Klage zur Herausgabe und Vorlage der Urkunde verhalten werden, weil nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass sich die Urkunde in seiner Hand befindet oder weil die Entscheidung über das Vorhandensein der Pflicht zur Herausgabe und Vorlage der Urkunde die vorgängige Ermittlung und Feststellung streitiger Thatumstände verlangt ...*“
- ⁴² Zur prozessualen Einordnung dieses Wartens *Kodek* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³, § 309 ZPO Rz 5.
- ⁴³ *Kodek* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³, § 309 ZPO Rz 2.
- ⁴⁴ Vgl die Direktklage gegen den Haftpflichtversicherer nach § 28 KHVG.
- ⁴⁵ Zu den Möglichkeiten in diesem Zusammenhang ausführlich *Klimke*, Telematik-Tarife in der Kfz-Versicherung, r+s 2015, 217.
- ⁴⁶ Dazu *Weichbold*, Haftung und Versicherung bei Unfällen automatisierter Fahrzeuge (2022) 90 (zur Aufklärungsobliegenheit nach Art 9.3.4 AKHB: „nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen“).
- ⁴⁷ *Labner*, ÖBA 2023, 734 (738); ferner *Rassi*, Zum Umfang des Fragerechts nach § 184 ZPO, ÖJZ 2023, 74.

Korrespondenz:
 Univ.-Ass. Dr. Kevin Labner
 Institut für Zivilverfahrensrecht
 Schenkenstraße 8-10, 1010 Wien
 E-Mail: kevin.labner@univie.ac.at